

Zentraler Personalausschuss Central Staff Committee Le Comité central du Personnel

23.11.2011 sc11101cpd - 0.2.1/6.2.1

Bericht über die 235. Sitzung des ABA am 7.11.2011 in Den Haag

Zusammenfassung

Die 235. Sitzung des ABA (Allgemeiner Beratender Ausschuss) war die achte Sitzung, zu der der ABA 2011 zusammentrat. Die Sitzung war außerdem die erste von zwei außerordentlichen Sitzungen des ABA. Diese beiden Sitzungen waren ursprünglich nicht vorgesehen und wurden anberaumt, damit die planmäßige Sitzung nicht mit Vorschlägen überfrachtet wird, die die Amtsleitung erst jetzt in diesem Jahr vorlegen konnte. Auf der Tagesordnung standen eine geringfügige Änderung der Richtlinien für die berufliche Ausund Fortbildung sowie zwei Dokumente zum Thema alternierende Telearbeit.

Änderung der Anlage zum Rundschreiben Nr. 267

Das Rundschreiben Nr. 267 enthält die Richtlinien für die berufliche Aus- und Fortbildung im EPA. In der Anlage zu diesem Rundschreiben wird erläutert, welche Kostenbeiträge das Amt Bediensteten zahlen kann, die freiwillig amtsexterne Schulungen besuchen. Derzeit liegt die Obergrenze für solche Beiträge bei höchstens 50 % der Kursgebühren und einem Höchstbetrag von 1 250 EUR. Außerdem ist auch ein Mindestbetrag von 125 EUR festgelegt; zu Gebühren, die darunter liegen, leistet das Amt keinen Beitrag. Diese Beitragssätze wurden seit 2002 nicht mehr angepasst.

In der aktuellen Sitzung des ABA legte die Amtsleitung also einen Vorschlag vor, diese Beträge entsprechend der Inflation in der Eurozone im Zeitraum seit 2002 auf 1 560 EUR bzw. 156 EUR anzuheben. Für die Zukunft wird vorgeschlagen, die Beträge jährlich um das arithmetische Mittel der Gehaltsanpassungen für Deutschland, die Niederlande und Österreich anzupassen (ein ähnlicher Mechanismus wird für die jährliche Anpassung der Pauschalbeträge bei der Umzugskostenerstattung angewandt).

Im ABA bemerkten wir dazu, dass es hilfreich gewesen wäre, wenn wir zusätzliche Informationen darüber erhalten hätten, wie das Amt diese Bestimmung bisher umgesetzt hat. Wir schlugen deshalb vor, dass die Direktion Lernen und Entwicklung eine Studie über die Antragstellungen und Beitragszahlungen der letzten zehn Jahre durchführen sollte.

Nichtsdestotrotz begrüßte der ABA den Vorschlag einhellig und gab eine positive Stellungnahme dazu ab.

Alternierende Telearbeit

Die Möglichkeit für Bedienstete, alternierende Telearbeit zu leisten, wurde ursprünglich von der Domäne "Future of Work" im Rahmen des Projekts der "strategischen Erneuerung" geprüft. Das Thema alternierende Telearbeit wurde im ABA bereits zweimal erörtert: in der 214. Sitzung, wonach ein Pilotprojekt gestartet wurde, und in der 229. Sitzung, wonach den Teilnehmern des Pilotprojekts gestattet wurde, mit der alternierenden Telearbeit fortzufahren, bis eine endgültige Entscheidung über die Ausweitung des Pilotprojekts auf das ganze Amt getroffen wird.

Nach Abschluss des Pilotprojekts verfasste der Projektmanager einen Bericht, der im Intranet zu finden ist. Der Präsident gab in seinem Kommuniqué vom 12.10.2011 bekannt, dass das Pilotprojekt als Erfolg betrachtet werde und das Amt daher beabsichtige, alternierende Telearbeit in großem Maßstab einzuführen. Wie dies genau geschehen solle, werde nach der Konsultation des COHSEC und des ABA endgültig festgelegt. Diese Ankündigung erntete im ABA unseren Protest. Wenn der Präsident die Beratungen im ABA nicht beeinflussen will, dann sollte er vorher nicht verkünden, einen Vorschlag - implizit unabhängig vom Ergebnis der Konsultation - umsetzen zu wollen, sondern das Ergebnis der Konsultation abwarten.

In der jetzigen Sitzung legte der Präsident zwei Dokumente vor: zum einen den Entwurf eines CA-Dokuments, worin vorgeschlagen wurde, in das Beamtenstatut einen neuen Artikel 55a aufzunehmen und in Artikel 107 (2) Statut einen Absatz anzufügen, und zum anderen den Entwurf eines Rundschreibens, das Richtlinien für alternierende Telearbeit im EPA enthielt. Unserer Meinung nach hätten allerdings noch einige weitere Punkte vorgelegt werden sollen, u. a. die an den COHSEC gesandte Risikoanalyse und der Bericht über die Ergebnisse des Pilotprojekts, was aber nicht geschah. Wir wiesen somit erneut darauf hin, dass die Amtsleitung verpflichtet ist, dem ABA hinreichende Informationen vorzulegen, sodass er eine begründete Stellungnahme zu einem ihm vorgelegten Vorschlag abgeben kann. Es ist nicht die Aufgabe der ABA-Mitglieder, sich die Informationen selbst zusammenzusuchen.

Aus Rückmeldungen außerhalb des ABA ist zu schließen, dass die meisten Pilotprojektteilnehmer es schätzten, teilweise von zu Hause aus arbeiten zu können. Überdies scheinen auch andere Bedienstete daran Interesse zu haben, von der alternierenden Telearbeit Gebrauch machen zu können. Vor diesem Hintergrund gaben wir im Anschluss an die Diskussion im ABA eine Stellungnahme ab, in der wir das Konzept, Bediensteten alternierende Telearbeit zu gestatten, begrüßten und unterstützten.

Die Begrüßung und Unterstützung eines Konzepts ist allerdings nicht dasselbe wie eine positive Stellungnahme zu der Form, in der das Amt den Vorschlag umsetzen will und die in den dem ABA vorgelegten Dokumenten beschrieben wird.

Der Entwurf des CA-Dokuments

Durch den neuen Artikel 55a Statut wird die Rechtsgrundlage zur Ermöglichung von alternierender Telearbeit im EPA geschaffen. Der Artikel besagt jedoch auch, dass die entsprechenden Durchführungsanweisungen nach Stellungnahme "des zuständigen Paritätischen Ausschusses" festgelegt werden.

Dies ist bedenklich, denn so wird ermöglicht, dass künftig örtliche Richtlinien abgefasst und dem jeweiligen örtlichen Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegt werden. Wir machten deutlich, dass wir derartige örtliche Richtlinien für alternierende Telearbeit nicht unterstützen würden.

Der neue Absatz c in Artikel 107 (2) Statut sieht vor, dass gegen eine Entscheidung betreffend alternierende Telearbeit keine interne Beschwerde beim Internen Beschwerdeausschuss (IBA) eingelegt werden kann. Die Bediensteten müssen vielmehr direkt beim VGIAO in Genf Klage einreichen. Dies bedeutet für den betroffenen Bediensteten einen extremen Bürokratieaufwand, und für das Amt ist es teuer. Außerdem wurde nicht überzeugend begründet, warum solche Entscheidungen vom internen Beschwerdeverfahren ausgeschlossen sind. Anscheinend basiert dieser Vorschlag darauf, dass es möglich sein soll, relativ rasch endgültige Entscheidungen zu treffen. Dies wäre dann aber auf alle übrigen Entscheidungen im Amt genauso anwendbar.

Wenn das Amt der Meinung ist, dass die derzeitige Zeitspanne für die Bearbeitung interner Beschwerden vor dem IBA zu lang und deshalb nicht hinnehmbar ist, so liegt die offensichtliche Lösung des Problems unserer Meinung nach darin, der Direktion 5.3.2 und dem IBA zusätzliche und ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Der Entwurf des Rundschreibens

Der Entwurf des Rundschreibens umfasst drei Abschnitte: Leitlinien, Durchführungsvorschriften und einen Abschnitt mit individuellen Vereinbarungen. Wir hatten Anmerkungen zu allen drei Abschnitten. Erstens passten die Leitlinien nicht ganz zu den Durchführungsvorschriften. Zweitens wird aus den Durchführungsvorschriften klar, dass das Amt die Bediensteten, die alternierende Telearbeit aufnehmen, nicht sonderlich großzügig unterstützt, vor allem wenn man bedenkt, welche Einsparungen sich das Amt erwartet. Drittens leuchtet uns nicht ein, warum die Bediensteten, die ohnehin durch das Beamtenstatut gebunden sind, eine zusätzliche Vereinbarung schließen müssen, um alternierende Telearbeit leisten zu können. Unklar ist auch, inwieweit die Verwendung des Entwurfs für "individuelle" Vereinbarungen obligatorisch ist oder ob Vorgesetzte und Bedienstete davon

abweichen können. Außerdem ist nicht klar, inwiefern solche Vereinbarungen für beide Parteien bindend sind.

Unsere Hinweise auf die Schwachstellen der Vorschläge ergänzten wir allerdings mit der Anmerkung, dass unserer Überzeugung nach dieses Projekt sowohl den Bediensteten als auch dem Amt noch mehr Vorteile bringen kann, wenn das Amt sich dieser Punkte mit gutem Willen annimmt. Außerdem sagten wir, dass der aktuelle Vorschlag für die Bediensteten noch attraktiver und sicherer gestaltet werden muss, wenn das Amt dieses Projekt zu einem Erfolg machen will. Die Zielvorgabe des Amts, Büroflächen einzusparen, könnte in dieser Hinsicht kontraproduktiv sein.

Die vom Präsidenten bestellten Mitglieder gaben ebenfalls eine positive Stellungnahme zu dem Vorschlag ab, hatten aber auch einige Anmerkungen zum Inhalt der vorgelegten Dokumente. Interessanterweise wurde in manchen dieser Anmerkungen auf unsere Einwände zu dem jeweiligen Abschnitt hingewiesen und empfohlen, den betreffenden Punkt zu prüfen.

Die vom Zentralen Personalausschuss bestellten Mitglieder des ABA